OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153757/2 /DM

Datum:
Linz, 7. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des V, x, F, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Roman vom 12.1.2023, GZ: Bau-220/18-2022, betreffend Untersagung der Ausführung eines Bauvorhabens (Windrad)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Roman vom 12.1.2023 aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Eingabe (Anzeige) vom 12.4.2022 bzw. 5.9.2022 zeigte der Beschwerdeführer (Bf) – ohne Unterlagen beizulegen - beim Bürgermeister der Gemeinde St. Roman (belangte Behörde) das Aufstellen eines Windrades mit einer Höhe von 10 m an.

2. Mit nunmehr in Beschwerde gezogenem Bescheid vom 12.1.2023 untersagte die belangte Behörde die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens wegen Widerspruchs zum einschlägigen Flächenwidmungsplan. Der Flächenwidmungsplan weise für die Aufstellung eines Windrades auf dem angeführten Grundstück weder eine Sonderausweisung für Windkrafträder noch eine Widmung als Betriebsbaugebiet aus. Es liege vielmehr eine Grünlandwidmung vor und der Bf betreibe (mit Verweis auf ein eingeholtes agrarfachliches Gutachten) lediglich eine hobbymäßige fischereiliche Bewirtschaftung.

3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende – rechtzeitige – Beschwerde des Bf, in der lediglich – ohne nähere Angaben – vorgebracht wird, das agrartechnische Gutachten sei falsch.

4. Mit Schreiben vom 10.2.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Mit Eingabe (Anzeige) vom 12.4.2022 zeigte der Bf – ohne weitere Unterlagen beizulegen – die geplante Aufstellung eines Windrades mit 10 m Höhe auf dem Grundstück Nr. x, KG x, an [Behördenakt ON 21].

2. Im E-Mail vom 18.4.2022 an die belangte Behörde führte der Bf aus, dass – wenn es möglich sei – der Geräteschuppen in den Windrädermasten integriert werden solle. Der Bf fragte, ob es dafür baurechtlich eine Zustimmung gebe. Der E-Mail angefügt ist ein DORIS-Auszug, in dem ein rot umrahmtes Rechteck eingezeichnet ist und offensichtlich die Lage des Windrades anzeigen soll [Behördenakt ON 20].

3. Mit Schreiben vom 5.5.2022 teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass für die weitere Bearbeitung noch Unterlagen vorzulegen bzw. Mängel zu beheben seien. So würden insbesondere jegliche Maßangaben betreffend Lage und

Dimension fehlen. Darüber hinaus wurde der Bf aufgefordert, noch technische Daten zum Windrad vorzulegen. Der Bf wurde ersucht, die Mängel zu beheben bzw. die fehlenden Unterlagen bis 31.5.2022 nachzureichen, da ansonsten das Bauvorhaben nicht genehmigt werden könne.

4. Im Behördenakt einliegend findet sich sodann jeweils eine Bauanzeige datiert mit 5.9.2022; einmal mit dem Poststempel 7.9.2022, einmal mit Poststempel 12.10.2022 versehen sowie um Adressen des Bf und des Grundeigentümers ergänzt [Behördenakt ON 14 und 17]. Weiters liegt eine Projektbeschreibung des Windrades ein. Das Windrad habe eine Leistung von 3 x 1 kW. Wenn nötig, werde auf 5 kW erweitert. Die gespeicherte Energie werde zum Belüften des Fischteiches verwendet. Der restliche Strom werde für Licht und Batterieladegeräte für elektrische Gartenwerkzeuge (zur Pflege des Grundstücks) verwendet [Behördenakt ON 15]. Weitere Unterlagen – wie etwa eine zeichnerische Darstellung (Plan, Skizze), aus der sich ergibt, wie das Windrad in Erscheinung treten soll und aus der auch die genaue Lage des Windrades auf dem Grundstück ersichtlich ist – wurden nicht vorgelegt.

5. Daraufhin wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 18.10.2022 ein agrarfachliches Gutachten eingeholt, wonach aus fischereifachlicher Sicht die Grundlagen für eine positive fachliche Beurteilung des angezeigten Bauvorhabens nicht gegeben seien. Dies wurde ins Parteiengehör geschickt.

6. Mit dem nun angefochtenen Bescheid vom 12.1.2023 wurde die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens wegen Widerspruchs zur Grünlandwidmung untersagt.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt den Schriftsätzen des Bf. Daraus ergibt sich der hier maßgebliche Sachverhalt eindeutig und schlüssig.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 25 Abs. 1 Z 7 Oö. BauO 1994 ist die Errichtung von gemäß dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 nicht bewilligungs-

pflichtigen Windkraftanlagen der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit die §§ 24a und 26 nichts anderes bestimmen.

Gemäß § 25 Abs. 3 Oö. BauO 1994 gilt für die Bauanzeige und deren Inhalt § 28 Abs. 1 Z 1 bis 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bauwerbers der Anzeigende tritt.

Gemäß § 25 Abs. 4 Z 3 Oö. BauO 1994 sind der Bauanzeige anzuschließen: eine je nach Art des angezeigten Bauvorhabens ausreichende Beschreibung und zeichnerische Darstellung (Plan, Skizze und dgl.), aus der jedenfalls auch die genaue Lage des Bauvorhabens auf dem Grundstück ersichtlich sein muss; […].

Gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen, wenn […].

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beginnt der Lauf der Frist gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 ab Vorliegen einer vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige. Eine solche liegt vor, wenn die Bauanzeige die in § 25 Abs. 1a, 3 und 4 Oö. BauO 1994 aufgestellten Anforderungen (betreffend erforderliche Angaben und anzuschließende Unterlagen) erfüllt (VwGH 26.9.2017, Ro 2015/05/0016).

3.1. Gemäß § 25 Abs. 4 Z 3 Oö. BauO 1994 ist eine je nach Art des angezeigten Bauvorhabens ausreichende Beschreibung und zeichnerische Darstellung (Plan, Skizze und dgl.) erforderlich, aus der jedenfalls auch die genaue Lage des Bauvorhabens auf dem Grundstück ersichtlich sein muss. Fallbezogen fehlt jegliche Darstellung in einem Plan oder einer Skizze, wie und wo genau das angezeigte Windrad zur Ausführung gelangen soll. Es liegen keine Unterlagen vor, wie das Windrad in Erscheinung treten soll.

3.2. Vor dem Hintergrund der Größenordnung und der Ausführung des Bauvorhabens („ein Windrad mit einer Höhe von 10 m“) ist mit Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu rechnen, weshalb eine gesamthafte Ansichtsdarstellung fallbezogen erforderlich ist (arg „je nach Art des angezeigten Bauvorhabens ausreichende Beschreibung und zeichnerische Darstellung“).

3.3. Im Ergebnis liegt keine iSd § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige vor, weshalb die achtwöchige Frist zur Untersagung bislang nicht zu laufen begonnen hat. Die belangte Behörde hätte daher die Ausführung des Bauvorhabens (noch) nicht untersagen dürfen, sondern vielmehr das Anbringen (Bauanzeige) einer Verbesserung gemäß § 13 Abs. 3 AVG zuzuführen gehabt.

Der angefochtene Bescheid ist daher aufzuheben.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird angemerkt, dass die belangte Behörde nach Rücksprache mit einem bautechnischen Amtssachverständigen dem Bf in einem Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG die konkret vorzulegenden Unterlagen binnen einer bestimmten Frist aufzutragen hat. Auch ist der (nicht anwaltlich vertretene) Bf auf die Rechtsfolge der Zurückweisung bei nicht fristgerechter Verbesserung hinzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnten. Die Rechtsprechung ist auch nicht als uneinheitlich zu bewerten, weshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter